



# **HSE\* Richtlinie für Fremdfirmen**

**\* Health, Safety & Environment**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Grundsätze .....</b>                              | <b>4</b> |
| 1.1. Zweck .....                                        | 4        |
| 1.2. Geltungsbereich .....                              | 4        |
| 1.3. Geheimhaltung.....                                 | 4        |
| 1.4. Verbindlichkeit.....                               | 4        |
| <b>2. Verantwortlichkeiten und Koordination .....</b>   | <b>5</b> |
| 2.1. Verantwortung von ALGECO .....                     | 5        |
| 2.1.1. Auftragsverantwortlicher.....                    | 5        |
| 2.1.2. Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1.....     | 5        |
| 2.2. Verantwortung des Auftragnehmers .....             | 6        |
| 2.2.1. Auftragsverantwortlicher/ Erfüllungsgehilfe..... | 6        |
| 2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers .....             | 6        |
| <b>3. Sicherheitsbestimmungen .....</b>                 | <b>7</b> |
| 3.1. An-/Abmeldung .....                                | 7        |
| 3.2. Erlaubnisscheine/ Beauftragung zu Tätigkeiten..... | 7        |
| 3.3.1. Allgemeine Regelungen .....                      | 8        |
| 3.3.2. Gefährdungsbeurteilung.....                      | 9        |
| 3.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln.....                 | 9        |
| 3.5. Leitern und Tritte.....                            | 10       |
| 3.6. Hubarbeitsbühnen.....                              | 10       |
| 3.7. Gerüste und Fangnetze .....                        | 10       |
| 3.8. Krane .....                                        | 11       |
| 3.9. Arbeiten im Bereich von Lkw-Ladekränen .....       | 11       |
| 3.10. Elektrische Einrichtungen.....                    | 12       |
| 3.12. Gefahrstoffe .....                                | 12       |
| 3.13. Abfallentsorgung .....                            | 12       |
| 3.14. Gewässerschutz/Bodenschutz .....                  | 13       |

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| 3.15. Brandschutz & Explosionsschutz .....           | 13        |
| <b>4. Verhalten in Notfällen .....</b>               | <b>13</b> |
| 4.1 Unfälle (siehe auch örtliche Alarmpläne) .....   | 13        |
| 4.2. Notfälle (siehe auch örtliche Alarmpläne) ..... | 14        |
| 4.3. Sonstige Störungen.....                         | 14        |
| <b>5. Lieferantenbewertung.....</b>                  | <b>14</b> |
| <b>6. Anlagen.....</b>                               | <b>14</b> |

# 1. Grundsätze

## 1.1. Zweck

Diese Sicherheitsrichtlinie legt alle wesentlichen Informationen und Anforderungen fest, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen auf den Arbeitsstätten\* von ALGECO relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Festlegungen für unsere Fremdfirmen zu treffen, um Personen, Sachwerte und die Umwelt zu schützen.

*\* Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenverordnung § 2 Abs. 1 sind:*

- 1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,*
- 2. Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,*
- 3. Orte auf Baustellen,*

*sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.*

## 1.2. Geltungsbereich

Diese Sicherheitsrichtlinie gilt für alle Fremdfirmen und deren Beschäftigte, die Arbeiten auf den Arbeitsstätten von ALGECO oder im Auftrag von ALGECO durchführen.

ALGECO fungiert als Auftraggeber, die Fremdfirma als Auftragnehmer.

## 1.3. Geheimhaltung

Fremdfirmen und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Dauer ihrer Tätigkeit und nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Es gilt ein Fotografier- und Filmverbot auf dem gesamten Betriebsgelände. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftraggeber möglich.

## 1.4. Verbindlichkeit

Diese Sicherheitsrichtlinie ist Bestandteil aller Verträge, die von ALGECO geschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien bezüglich Umweltschutzes und Arbeitssicherheit ist verpflichtend. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadensersatzansprüche bleiben der ALGECO vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter verursacht werden.

Der Erhalt und die Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie erfolgt durch Unterschrift auf einem separaten Bestätigungsschreiben. Dieses muss ALGECO vor der ersten Arbeitsaufnahme vorliegen.

## **2. Verantwortlichkeiten und Koordination**

### **2.1. Verantwortung von ALGECO**

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Mitarbeitern von ALGECO zu ermöglichen.

Informationsdefizite können dadurch vermieden werden.

Wir benennen daher für jeden Vertrag einen Auftragsverantwortlichen, ggf. einen Koordinator (kann gleichzeitig auch Auftragsverantwortlicher sein) und bei besonderen Gefährdungen einen Aufsichtsführenden. Auf unserer schriftlichen Bestellung / Auftragsanforderung sind Name und Telefonnummer der zuständigen Person genannt.

#### **2.1.1. Auftragsverantwortlicher**

Der von uns benannte Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für die Fremdfirma. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort.

Die Aufgaben des Auftragsverantwortlichen von ALGECO:

- Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung
- Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags

Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma schriftlich dokumentiert.

#### **2.1.2. Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1**

Wenn Beschäftigte von ALGECO und des Auftragnehmers an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden. Dieser koordiniert die Arbeiten, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Der Koordinator wird von ALGECO benannt.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Den Weisungen des Koordinators ist ausnahmslos Folge zu leisten. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgen. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

**Koordinator kann auch eine vom Auftragnehmer gestellte Person sein, wenn sie von ALGECO beauftragt wurde.**

## **2.2. Verantwortung des Auftragnehmers**

### **2.2.1. Auftragsverantwortlicher/ Erfüllungsgehilfe**

Der Verantwortliche/ Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers ist in der Auftragsbestätigung zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrags wechseln, so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei dem Wechsel der Verantwortlichkeit unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

Der Auftragsverantwortliche ist in der Regel der Subunternehmer. Der Erfüllungsgehilfe ist eine vom Subunternehmer beauftragte Person (Bauleiter, Leitmonteur, Monteur, Kranführer etc.). Die beauftragten Personen sind auf der nachfolgenden Erklärung des Auftragnehmers zu benennen.

Der Auftragsverantwortliche muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes und in jährlichen Abständen über den Inhalt dieser Richtlinie und über mögliche Gefährdungen im Zuge der Arbeiten unterweisen, hierzu sind die, für die jeweiligen Tätigkeiten geltenden Betriebsanweisungen von ALGECO mit einzubeziehen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Koordinator von ALGECO vorzulegen. Der Auftragsverantwortliche garantiert mit seiner Unterschrift auf der beigefügten Erklärung des Auftragnehmers, dass seine Mitarbeiter die Sicherheitsregeln von ALGECO kennen und diese auch befolgen werden.

Der Erfüllungsgehilfe erklärt mit seiner Unterschrift auf der beigefügten Erklärung des Auftragnehmers, dass er die Sicherheitsregeln kennt, diese einhält bzw. dafür sorgt, dass ihm unterstellte Mitarbeiter seines Unternehmens diese kennen und befolgen. Auf beigefügtem Formblatt (Unterweisungsnachweis Fremdfirmen) belehrt er dazu die Mitarbeiter.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt werden (Meldung der Subunternehmen über das Bestätigungsschreiben für Fremdfirmen).

### **2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers**

Zu den Pflichten des Auftragsverantwortlichen gehört die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgen, bzw. Eignungsuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für Personengruppen, wie z. B. Jugendliche oder werdende Mütter, sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperliche Belastung oder Beschäftigungsverbote zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Untersuchungen auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme zu veranlassen und eine Gesundheitskartei seiner Mitarbeiter zu führen. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

Für den Nachweis der fachlichen Kompetenz sind aktuelle Qualifikationsnachweise (z. B. Schweißer-Prüfzeugnisse, Staplerscheine, Kranführerscheine, Führerscheine) vom Auftragnehmer unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen treffen, um die Verständigung vor Ort sicherzustellen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie technische Regeln einzuhalten. Die Fremdfirma muss ihre Mitarbeiter über die für ihre Arbeit relevanten Vorschriften vor Arbeitsaufnahme informieren. Sofern in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Auftragsverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1).

### **3. Sicherheitsbestimmungen**

#### **3.1. An-/Abmeldung**

Beim Betreten der Arbeitsstätte müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Auftraggeber melden. Dieser wird Besucher-/ Fremdfirmenausweise ausgeben und ggf. entsprechende Parkplätze zuordnen, die ausschließlich zu benutzen sind.

Das Befahren der Arbeitsstätte bis zu den Arbeitsplätzen ist nur zum Be- und Entladen nach Rücksprache mit ALGECO gestattet.

Der ausgehändigte Ausweis ist jederzeit gut sichtbar zu tragen. Er bleibt Eigentum von ALGECO.

Darüber hinaus müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter im jeweiligen Arbeitsbereich beim Koordinator an- und bei Arbeitsende abmelden.

#### **3.2. Erlaubnisscheine/ Beauftragung zu Tätigkeiten**

Grundsätzlich wird für alle gefährlichen Arbeiten eine Freigabe benötigt.

Dies gilt insbesondere, wo Arbeiten mit offenen Flammen, Funken oder heißen Oberflächen, außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereiche erledigt werden. Die schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) wird durch den jeweiligen Auftragsverantwortlichen oder Koordinator. Die Genehmigung gilt nur für den freigegebenen Zeitraum.

Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn sie vorher eingewiesen wurden.

Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, Kräne oder Hubarbeitsbühnen dürfen nur dann benutzt werden, wenn eine entsprechende Bedienerqualifikation, die gesundheitliche Eignung und eine regelmäßige Unterweisung vorliegt, sowie eine Beauftragung von ALGECO und des Auftragnehmers durchgeführt wurde.

### 3.3.1. Allgemeine Regelungen

Die Betriebsanweisungen von ALGECO gelten ebenfalls als Standortanweisung für alle Arbeitsstätten.

Sicherheitszeichen sind zu beachten. Gebots-, Verbots- & Warnzeichen sind grundsätzlich zu befolgen.

Auf allen Arbeitsstätten gilt ein Alkohol- und Drogenverbot. Die Nicht-Beachtung führt zu einem unverzüglichen Verweis von der Arbeitsstätte.

Auf allen Arbeitsstätten ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brandgefahr verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume/ Bereiche.

Für Fußgänger sind auf den ALGECO Betriebsgeländen die Wege durch grüne Markierungen vorgegeben. Diese sind zu benutzen und dürfen nicht versperrt werden. Auf grün markierten Wegen mit einer „laufenden Person“ als Zusatzzeichen ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Auf ALGECO Baustellen können frei begehbare sichere Wege auf Grund ständig wechselnder Bedingungen nicht sichergestellt werden, hier ist auf die erhöhte Gefährdung von Stolper- & Sturzstellen zu achten.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitszeichen dürfen nicht zugestellt werden. Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (z. B. Feuerwehr) sind freizuhalten.

Zugangs- & Durchgangsverbote sind einzuhalten. Es dürfen nur Arbeitsbereiche betreten werden, in denen der jeweilige Auftrag ausgeführt wird bzw. die vorgegebenen Wege zu diesen Bereichen. Der Zugang zu Pausen- und Toilettenräumen und den Aufenthaltsräumen ist gestattet.

Auf den Arbeitsstätten gilt die StVO und Überholverbot. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist begrenzt auf 10 km/h. Es ist stets mit Stapler, Baumaschinen und Lkw-Verkehr zu rechnen werden.

Arbeiten auf Dächern, feuergefährliche Arbeiten, Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und sind mit ALGECO abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von dem Auftragsnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z. B. bei Kranarbeiten, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen.

Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den ALGECO vorliegt.

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen und Räume genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist ALGECO unverzüglich zu melden.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche des Auftragnehmers ALGECO über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Arbeitsmittel, Anlagen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist der Arbeitsplatz täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Für abhanden gekommene Arbeitsmittel oder Materialien wird kein Ersatz geleistet. Arbeitsmittel und Materialien dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und müssen während der Pausen und bei Arbeitsende verschlossen werden. Gleiches gilt für private Gegenstände.

Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf die Arbeitsstätte gebracht werden.

### **3.3.2. Gefährdungsbeurteilung**

Nach § 3 DGUV Vorschrift ist der Unternehmer dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für alle von einem Versicherten durchzuführenden Arbeiten durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist das wichtigste Instrument für Unternehmer im Arbeitsschutz.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, vor Aufnahme seiner Tätigkeit für ALGECO eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies gilt insbesondere für risikobehaftete Tätigkeiten wie Kranen oder Arbeiten in der Höhe.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf Verlangen vorzulegen.

### **3.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln**

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel vor jedem Einsatz durch Sicht- & Funktionskontrollen auf ordnungsgemäßen Zustand und sichere Funktion geprüft werden.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Hebebühnen, Flurförderzeuge oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen vom Auftragnehmer geprüft werden. Die entsprechenden Prüfintervalle sind einzuhalten. Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

### 3.5. Leitern und Tritte

Leitern und Tritte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen über alle erforderlichen Prüfungen und Zulassungen verfügen.

Für die Verwendung von Leitern und Tritten gelten spezielle Regelungen von ALGECO, welche unter anderem die Beschaffenheit von Leitern und Tritten, die Sicherheits- & Sicherungsprozesse, die PSA und Prüfzeiten festlegen.

Daher dürfen auf dem Betriebsgelände im Regelfall nur Leitern und Tritte von ALGECO verwendet werden.

Auf Baustellen oder wenn auf dem Betriebsgelände Leitern oder Tritte des Auftragnehmers genutzt werden müssen, sind diese vorab durch den Koordinator auf die Betriebsbestimmungen zu prüfen und freizugeben.

Generell gilt neben den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften:

1. Tritte und Stehleitern sollten mit einem 360° Schutz versehen sein
2. Ist dieser Schutz nicht vorhanden und generell bei Anlegeleitern, ist eine zusätzliche Person zur Sicherung der Leiter bereitzustellen und ein Helm mit 4-Punkt-Kinnriemen zu tragen.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern ist abzusichern. Der Bereich um Leitern muss frei von Gegenständen sein.

### 3.6. Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen über alle erforderlichen Prüfungen und Zulassungen verfügen.

Vor Beginn der Arbeit mit Hubarbeitsbühnen ist eine einsatzspezielle Gefährdungsbeurteilung (Last Minute Risk Analysis) zu erstellen.

Die Befähigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen muss gemäß Abs.3.2. „Erlaubnisscheine/ Beauftragung zu Tätigkeiten“ vorhanden sein.

Bei Auslegerarbeitsbühnen ist PSA gegen Absturz, zugelassen für Hubarbeitsbühnen (DIN 19427), zu verwenden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Hubarbeitsbühnen ist entsprechend abzusichern.

### 3.7. Gerüste und Fangnetze

Gerüste und Fangnetze müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen über alle erforderlichen Prüfungen und Zulassungen verfügen.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen/Koordinator von ALGECO erfolgen. Alle Gerüste, müssen einen dreiteiligen Seitenschutz zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten.

Wenn der Auftragnehmer selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss durch den Auftragnehmer ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Gerüste ist entsprechend abzusichern. Dies kann z. B. durch Fangnetze erfolgen.

### **3.8. Krane**

Krane müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen über alle erforderlichen Prüfungen und Zulassungen verfügen.

Vor Beginn der Kranarbeiten ist eine einsatzspezielle Gefährdungsbeurteilung (Last Minute Risk Analysis) zu erstellen.

Die Befähigung zum Bedienen von Kranen muss gemäß Abs.3.2. „Erlaubnisscheine/ Beauftragung zu Tätigkeiten“ vorhanden sein.

Beim Kranen sind die Stützen so weit wie möglich auszufahren und Lastverteilungsplatten zu verwenden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Kran und der Bereich der schwebenden Lasten ist entsprechend abzusichern.

Werden Krane in öffentlichen Räumen (Bereich der STVO) aufgestellt, darf dies nur mit vorhandener Sondernutzungsgenehmigung und unter Einhaltung der Absperrvorschrift gemäß des zugewiesenen RSA-Regelplans stattfinden.

### **3.9. Arbeiten im Bereich von Lkw-Ladekränen**

Arbeiten in diesem Bereich sind nur nach Genehmigung von ALGECO (Auftragsverantwortlichen) sowie in Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen gestattet, da die Gefahr von abstürzenden Lasten besteht. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass keine Gefährdung für die Mitarbeiter besteht und sie persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für Arbeiten im Bereich von Lkw-Ladekränen ist eine Einweisung notwendig. Im Bereich von Kranarbeiten dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.

### 3.10. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über ALGECO in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

### 3.11. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Auf den Arbeitsstätten von ALGECO ist Arbeitskleidung erforderlich.

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind auf dem gewerblichen Teil des Betriebsgeländes sowie auf Baustellen, Sicherheitsschuhe (Kategorie S3), Warnkleidung und Schutzbrille zu tragen. Schutzhelme sind im Bereich der Gefahr von abstürzenden Lasten und bei allen Höhenarbeiten inklusive 4-Punkt-Kinnriemen zu tragen.

Darüberhinausgehende Schutzkleidungen (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz und Gehörschutz) sind abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von dem Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen. Fehlen persönliche Schutzausrüstungen, so ist ALGECO zu informieren. Ggf. wird geprüft, ob PSA aus eigenem Bestand - gegen Berechnung - bezogen werden kann.

Die entsprechenden Gebotszeichen auf den Arbeitsstätten sind zu beachten.



### 3.12. Gefahrstoffe

Werden im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe eingesetzt, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die Kompatibilität mit den ALGECO-Richtlinien in Bezug auf HSE sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen. ALGECO kann die Vorlage der Dokumentation der Unterweisung verlangen. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze/P-Sätze) und Sicherheitsratschläge zu beachten. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden.

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich (Genehmigung erforderlich – sofortige Rückinfo).

### 3.13. Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich **vom Auftragnehmer** selbst zu entsorgen und dürfen nicht auf der Algeco Arbeitsstätte zurückgelassen werden.

Sofern im Rahmen des Vertrags vereinbart wurde, dass definierte Entsorgungswege von ALGECO genutzt werden können, ist eine Abfalltrennung nach den ALGECO-Richtlinien erforderlich.

Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

### **3.14. Gewässerschutz/Bodenschutz**

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.

Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten. ALGECO ist umgehend zu informieren.

### **3.15. Brandschutz & Explosionsschutz**

Falls Heißenarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, müssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisscheines für feuergefährliche Arbeiten von ALGECO genehmigt werden.

Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind Sondermaßnahmen bezüglich der Abschaltung von Rauchmeldern und Sprinkleranlagen notwendig, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

Beauftragte Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildeten Personals durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

## **4. Verhalten in Notfällen**

### **4.1 Unfälle (siehe auch örtliche Alarmpläne)**

In Notfällen und bei Unfällen sind die Rettungsdienste über die bekannten Telefonnummern (110, 112 etc.) zu rufen.

Auch kleinere Verletzungen inkl. dadurch entstehender Arbeitsausfälle sind ALGECO unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfälle, ärztliche Behandlungen sowie Berufskrankheiten sind an ALGECO zu melden.

Im Erste Hilfe Fall unterstützt ALGECO beim Durchführen von Erste Hilfe Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung. Es besteht aber, gerade auf Baustellen, kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit.

Die Fremdfirma ist daher für Sicherstellung, der nötigen Anzahl von Ersthelfern gemäß DGUV Vorschrift 1, sowie dem Vorhalten von geeignetem Erste Hilfe Material selbst verantwortlich.

#### **4.2. Notfälle (siehe auch örtliche Alarmpläne)**

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass Gebäude geräumt werden müssen. Die Alarmierungsmethoden werden durch die jeweiligen Alarmpläne bekannt gegeben. Alle anwesenden Personen müssen sich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz begeben. Die Lage des Sammelplatzes ist auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen gekennzeichnet.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma müssen sich am Sammelplatz bei ALGECO melden. Der Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers hat generell eine Anwesenheitsliste zu führen, welche Mitarbeiter des Auftragnehmers sich gerade auf der Arbeitsstätte von ALGECO befinden und diese am Sammelplatz abzugleichen.

#### **4.3. Sonstige Störungen**

Bei allen sonstigen Gefahren muss ALGECO unverzüglich über die Gefahrensituation informiert werden. Externe Stellen werden seitens ALGECO informiert.

### **5. Lieferantenbewertung**

Am Auftragsende bewertet ALGECO den Ablauf und die Ausführung der Arbeiten. Diese Bewertung wird bei zukünftigen Auftragsvergaben berücksichtigt. Sie ist nur für interne Zwecke bestimmt und wird nicht an Dritte weitergegeben.

### **6. Anlagen**

- Anlage 1: Erklärung des Auftragnehmers inkl. Benennung der Erfüllungsgehilfen
- Anlage 2: Unterweisungsnachweis Fremdfirmen

## Anlage 1

# Erklärung des Auftragnehmers

gilt als Bestandteil Ihres Auftrags

Betr.: Fremdfirmenrichtlinie für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte der Firma:

---

**Name des Auftragsverantwortlichen:**

**und dessen Erfüllungsgehilfen** (vom Subunternehmer beauftragte Person, z. B. Bauleiter, Leitmonteur, Monteur etc.)

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Der oben genannte Auftragsverantwortliche hat gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, auch Weisungsbefugnis gegenüber unseren bei Ihnen tätig werdenden Mitarbeitern.

Der Unterzeichner bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Fremdfirmenrichtlinie von ALGECO erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Sicherheitsregeln seinen Beschäftigten / unterstellten Mitarbeitern bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden.

Die Durchführung der sicherheitstechnischen Unterweisung wird auf der Unterweisungsscheckliste für Fremdfirmen festgehalten. Dieses Formblatt ist ALGECO vor Arbeitsbeginn ausgefüllt auszuhändigen.

Für Schäden, die sich aus Nichtbefolgung der Sicherheitsregeln ergeben, haftet der Unterzeichner dieser Bestätigung.

---

**(Datum)**

**(Stempel und Unterschrift)**

## Anlage 2 – Unterweisungsnachweis Fremdfirmen

|                             |                                     |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| <b>Name der Fremdfirma:</b> | <b>Tätigkeit der Beschäftigten:</b> |
|-----------------------------|-------------------------------------|

### Allgemeine Sicherheitsregeln und Vorschriften

Die folgenden Vorschriften gelten neben den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaft sowie den gesetzlichen Arbeitsschutz- und Umweltbestimmungen für alle Fremdfirmen, die Tätigkeiten an den Arbeitsstätten der Algeco GmbH ausführen. „Arbeitsstätte = Depot, Niederlassung, Lager & Baustelle“ Die Durchführung und die Einhaltung der Sicherheitsregeln werden von den Verantwortlichen des Auftraggebers (Koordinatoren), sowie bestellten Personen im Arbeitsschutz kontrolliert. Den Anweisungen der Koordinatoren zum Wohle des Arbeits-, Gesundheits- & Umweltschutzes ist Folge zu leisten. „Koordinator = Standortleitung, Bauleitung, Vorarbeiter“

#### Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

- ☐ An allen Arbeitsstätten der Algeco GmbH ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Als Standard PSA sind in gewerblichen Bereichen Sicherheitsschuhe (Kategorie S3), Warnbekleidung (min. Klasse 2) und Schutzbrille zu tragen. Bei Kran- & Spreaderarbeiten ist des Weiteren ein Schutzhelm zu tragen.
- ☐ Auf Baustellen gilt eine generelle Tragepflicht von Schutzhelmen. Spezielle baustellenbezogene PSA Tragepflichten sind zu befolgen.
- ☐ Beim Arbeiten mit scharfkantigen Teilen wie Bleche sind Schnittschutzhandschuhe (Klasse F) zu tragen.
- ☐ Das Tragen von Handschuhen beim Bohren, Schrauben und Sägen mit Handmaschinen ist nicht gestattet (Einzugsgefahr).
- ☐ Bei lärmintensiven Tätigkeiten (z.B. Flexen) und in gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.
- ☐ Bei Dacharbeiten ohne Absturzsicherung durch einen umlaufenden Seitenschutz (z.B. Gerüst) sind die Rückhaltesysteme der Algeco GmbH (Lathway, 2-Seil-System) oder ein zugelassenes Absturz- / Abseilsystem (Algeco Krane) in Verbindung mit einem geeigneten Auffanggurt zu tragen.
- ☐ Bei Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen mit Ausleger ist eine geeignete PSA gegen Absturz zugelassen für Hubarbeitsbühnen (DIN 19427) zu tragen.
- ☐ Schmuckstücke, Armbanduhren usw. dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

#### Sicherheitsorganisation:

- ☐ Es sind in den Niederlassungen und Depots die markierten Fußwege zu benutzen (Weg mit grünen „Männchen“ auch ohne PSA nutzbar). Auf Baustellen ist auf die erhöhte Gefährdung von Stolper- & Sturzstellen zu achten.
- ☐ Gebäude, Anlagen und Baustellen dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators betreten werden.
- ☐ Arbeiten dürfen nur mit Einverständnis des Koordinators ausgeführt werden. Der Koordinator sorgt, wenn notwendig, für die erforderliche Arbeitserlaubnis (z.B. Feuererlaubnisschein).
- ☐ Weisungen in Form von Verbots- und Gebotsschildern sowie aus Arbeitserlaubnissen oder besonderen Sicherheitsvorschriften des betroffenen Bereiches sind zu beachten.
- ☐ Flucht- und Gehwege, Treppenhäuser, Ausgänge, Feuerlöschmittel, Sicherheitsausrüstungen und Schaltschränke müssen immer zugänglich bzw. erreichbar sein und dürfen in keiner Weise versperrt werden.
- ☐ Im Falle eines Brandes müssen weitere Personen durch das rufen „Feuer“ sofort gewarnt werden. Dies gilt auch bei der Beobachtung von Rauch, Dämpfen usw., die Anlass zur Vermutung eines Brandes geben.
- ☐ Jegliche Verletzungen (auch Erste Hilfe Fälle) müssen dem Koordinator sowie den Ersthelfern mitgeteilt werden.
- ☐ Temporäre Gefahrenquellen sind zu kennzeichnen. Es sind Maßnahmen zur Absicherung zu ergreifen. Die Gefahrenquellen sind nach der Arbeit zu beseitigen.

#### Arbeitsmittel, Anlagen & Gefahrstoffe:

- ☐ Werden Arbeitsmittel in das Unternehmen eingebracht, müssen diese eindeutig gekennzeichnet sein. Bei prüfpflichtigen Geräten müssen die Prüfintervalle eingehalten und dokumentiert sein.
- ☐ Beim Wechsel von Schleif- und Trennscheiben oder sonstigen rotierenden Teilen ist stets der Netzstecker zu ziehen oder der Akku zu entfernen, sodass gewährleistet ist, dass kein unbeabsichtigtes Einschalten möglich ist.
- ☐ Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Beschäftigten auf den Umgang damit unterwiesen wurden.
- ☐ Arbeitsmittel mit höherer Gefährdungsstufe (z.B. Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeuge, Krane & Tischkreissägen) dürfen nur verwendet werden, wenn die Beschäftigten hierfür qualifiziert und vom Koordinator beauftragt sind. Die Qualifikation setzt in der Regel die körperliche Eignung, eine Schulung, eine regelmäßige Unterweisung sowie die Einweisung auf den speziellen Gerätetyp voraus. Bei Mitgänger-Flurförderzeugen (Hubarmeisen) entfällt die spezielle Schulung.

- ☐ Es sollten generell die bei Algeco zugelassenen Gefahrstoffe verwendet werden. Müssen andere Gefahrstoffe verwendet werden, ist das aktuelle Sicherheitsdatenblatt dem Koordinator auszuhändigen. Der Gefahrstoff darf erst nach Prüfung und Freigabe durch die HSEQ Manager verwendet werden.
- ☐ Gefahrstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn die Beschäftigten auf den Umgang damit unterwiesen wurden.
- ☐ Gefahrstoffen dürfen nur in geeigneten und vollständig gekennzeichneten Gefahrstoff-Behältnissen aufbewahrt werden.
- ☐ Alle von Algeco für die Arbeit herausgegebenen Gebrauchsgegenstände sind nach Arbeitsende zurückzugeben.

**Weitere Sicherheitsbestimmungen:**

- ☐ Am Arbeitsplatz ist die Nahrungsaufnahme nicht gestattet. Hierzu sind die vorhandenen Pausenräume aufzusuchen (Ausnahme in den Sommermonaten – verschlossene Getränkebehältnisse am Arbeitsplatz).
- ☐ Der Genuss von Alkohol sowie sonstigen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeit und in den Pausen ist verboten. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit zu bringen.
- ☐ In den Arbeitsstätten der Algeco GmbH ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr verboten, dies gilt ebenfalls für E-Zigaretten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Bereiche. Rauchabfälle (Kippen, abgebrannte Streichhölzer usw.) dürfen nur in Aschenbechern abgelegt werden.
- ☐ Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten. Abfälle sind in die nach Abfallfraktion gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- ☐ Die Betriebsanweisungen der Algeco GmbH gelten gleichzeitig als Arbeitsstättenanweisungen für Fremdfirmen, daher ergeben sich weitere Tragepflichten von PSA sowie Verhaltensanweisungen aus der Tätigkeit oder des genauen Aufenthaltsortes der Personen. Eine spezielle Unterweisung hierauf wird nach Bedarf mit dieser allgemeinen Sicherheitsunterweisung durchgeführt

**Folgende Betriebsanweisungen wurden auf Grund der Tätigkeiten oder des Aufenthaltsortes durchgesprochen.**

**Vorstehende Unterweisung erhalten und verstanden.**

*Der Alarmplan der Arbeitsstätte wurde besprochen und verstanden, alle Erste-Hilfe-Einrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Alarmeinrichtungen und Fluchtwege sind bekannt.*

*„Mir ist bekannt, dass die genannten Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind. Eine Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften kann zu einem Verweis von den Arbeitsstätten der Algeco GmbH führen.“*

| Name | Vorname | Unterschrift |
|------|---------|--------------|
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |

Ort, Datum

Name, Unterschrift – Unterweisender